



## Richtlinie

### des Landkreises Alzey-Worms zur Förderung von Ferienspielen/Ferienangebote im Landkreis Alzey-Worms

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Das Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz stellt dem Landkreis Alzey-Worms Mittel für die Förderung von Ferienspielen/Ferienangeboten zur Verfügung. Diese werden vom örtlich zuständigen Jugendamt verwaltet. Ziel ist es dabei, die Maßnahmen der Jugendarbeit innerhalb der Ferienzeiten im gesamten Landkreis zu unterstützen und zu fördern. Diese Landesmittel werden durch Mittel des Landkreises aufgestockt, die im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

#### **1. Geförderte Maßnahmen**

##### **1.1. Zentrale Ziele der Förderung der Ferienspiele/Ferienangebote**

Diese vier zentralen Ziele müssen erfüllt sein:

- Die Maßnahme trägt zu einem familienunterstützenden Angebot bei.
- Die Maßnahme orientiert sich an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien.
- Die Qualität der Maßnahme wird sichergestellt und das Angebot bedarfsgerecht weiterentwickelt.
- Es findet eine angemessene Elternbeteiligung statt unter Berücksichtigung sozialer Komponenten. Der Elternbeitrag muss so gestaltet sein, dass kein Kind aus finanziellen Gründen von der Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen wird.

Zudem soll eine tägliche Mittagsverpflegung gewährleistet werden.

##### **1.2. Zielgruppe**

Die Angebote in den Ferien sollen bevorzugt für Kinder (6 bis 13 Jahre) berufstätiger Eltern und Alleinerziehender angeboten werden. Prinzipiell soll jedoch eine Teilnahme aller Kinder ermöglicht werden.

### **1.3. Zeitlicher Umfang**

Die geförderten Maßnahmen sollen einen zeitlichen Mindestumfang von acht Stunden am Tag nicht unterschreiten, sodass eine Unterstützung Berufstätiger gegeben ist. Maßnahmen, die eine Arbeitswoche bzw. Brückentage abdecken werden bevorzugt bezuschusst. Es steht dem Veranstalter jedoch grundsätzlich frei, eine Tagesveranstaltung oder mehrtägige Veranstaltung anzubieten. Ausgenommen sind dabei klassische Freizeiten mit Übernachtung.

### **1.4. Ausschluss von weiteren Landesmitteln und Landkreismitteln**

Zur Finanzierung können auch weitere Landesmittel eingesetzt werden bis zur Höhe der Gesamtkosten. Dies gilt nicht, wenn die entsprechende Maßnahme eine Landesförderung nach dem Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) in Anspruch nimmt. Hier ist nach Nr. 1.3 der VV-JuFöG der Einsatz weiterer Landesmittel im Regelfall ausgeschlossen, sodass zum Beispiel kein Antrag auf „Soziale Bildung“, „Soziale Bildung Plus“ sowie eine Landeszuwendung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit zusätzlich gestellt werden kann.

---

## **2. Zuschussberechtigt**

2.1. Zuschussberechtigt sind Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit sowie andere Träger der Jugendarbeit. Nach entsprechender Prüfung ist es auch Unternehmen/Firmen mit betriebseigenem Ferienangebot möglich, einen Antrag zu stellen. Prinzipiell soll die Teilnahme an den Angeboten allen Kindern ermöglicht werden. Alle Antragsstellenden müssen der Rahmenvereinbarung zum § 72a SGB VIII beigetreten sein.

2.2. Kommerzielle, gewinnorientierte Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen, ebenso Maßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben, siehe hierzu § 5 Abs. 4 Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz – JuFöG). Ebenso von der Förderung ausgeschlossen ist der Kreisjugendring Alzey-Worms als Veranstalter von Maßnahmen.

2.3. Sie können aus diesem Etat - ohne Rechtsanspruch - für Ferienspiele/Ferienangebote Zuschüsse nach folgenden Richtlinien erhalten, insofern die in diesen Richtlinien genannten Kriterien erfüllt werden.

2.4. Die Veranstaltung ist in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt durchzuführen.

2.5. Die Zuschusshöhe kann bis zu 100% des entstandenen Defizites betragen. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Gesamtbetrachtung der eingereichten Anträge bis zum Fristdatum. Sollten die Anträge die Fördersumme übersteigen, liegt es im Ermessen des Kreisjugendamtes, die Gelder zu verteilen. Neben anderweitigen Kosten ist es möglich, in den Ausgaben Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen in Höhe von bis zu 30 € pro Veranstaltungstag und Betreuenden geltend zu machen. Detaillierte Ausführungen zu den förderungswürdigen Ausgaben und Einnahmen werden in einem gesonderten Merkblatt ausgewiesen. Bei der Vergabe der Mittel wird darauf geachtet, dem Ziel einer flächendeckenden Förderung der Ferienangebote nahe zu kommen.

---

### **3. Antragsverfahren**

#### **3.1. Antragsstellung:**

Die Träger der Ferienspiele/Ferienangebote beantragen die Förderung bis **zum 15. März eines Jahres** bei der Kreisjugendpflege Alzey-Worms. Das Formular „Förderung: Ferienspiele/Ferienangebote“ sowie ein Kurzkonzept sind dafür vorzulegen und auf Verlangen zu besprechen.

**Kreisverwaltung Alzey-Worms**  
**Abteilung 5 – Jugend und Familie**  
**- Kreisjugendförderung –**  
**Ernst-Ludwig-Str. 36**  
**55232 Alzey**

Sonderfall: Anträge, die nach der Frist eingereicht werden, können in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung geprüft und je nach Haushaltslage

bezuschusst werden. Die Antragstellung muss in jedem Fall vor Beginn der Maßnahme erfolgen.

### **3.2. Bewilligung**

Durch den Landkreis erfolgt die Bearbeitung und Weiterleitung an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), die gegenüber der Kreisverwaltung über die Vergabe der Zuwendung zu entscheiden hat. Nach erfolgter Bewilligung der ADD gegenüber der Kreisverwaltung erhalten die antragstellenden Träger vorläufige Bewilligungsbescheide durch die Kreisverwaltung.

Durch die Gewährung des vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Ziffer 1.3 der VV zu §44 LHO kann mit der Maßnahme bereits begonnen werden, bevor ein Bewilligungsbescheid vorliegt.

### **3.3. Verwendungsnachweis und Mittelabruf**

Die Gesamtkostenabrechnung (Einnahmen- und Ausgabenbelege in Kopie beigelegt) der Projektgelder für Angebote in den Ferienzeiten sowie der Abschlussbericht sind **6 Wochen nach Beendigung der jeweiligen Ferien, innerhalb derer die Maßnahme stattgefunden hat**, bei der Kreisverwaltung einzureichen. Ausschlaggebend ist dabei das Datum des letzten Ferientages. Bei Angeboten in den Herbstferien gilt ebenfalls die sechswöchige Frist. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Unterlagen bis spätestens 15. November eines Jahres eingereicht müssen, um einen rechtzeitigen Mittelabruf der Landesmittel zu gewährleisten.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit entsprechendem endgültigem Bescheid durch das Kreisjugendamt Alzey-Worms. Der Mittelabruf erfolgt jeweils zwei Monate nach Ende der Oster-, Sommer- und Herbstferien.

#### *Sonderfall: Maßnahmen in den Weihnachtsferien*

Die Gesamtkostenabrechnungen für Maßnahmen in den Weihnachtsferien müssen bis zum 15. Januar eingereicht werden. Die Auszahlung der Mittel erfolgt bei ordnungsgemäßer Abrechnung zeitnah.

---

#### **4. Öffentlichkeitsarbeit**

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen zu den angebotenen Ferienmaßnahmen auf die Förderung des Landes sowie des Landkreises Alzey-Worms hinzuweisen.

---

#### **5. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 27.08. 2020 in vorliegender Fassung mit Wirkung zum 01.01.2021 verabschiedet.